

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

**Kreis Soest
Ausländerbehörde**

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121


E-Mail:
auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

**KREIS
SOEST**



Informationen zum
Visumsverfahren für
Studienaufenthalte

Wer darf als Student einreisen?

Ausländische Staatsangehörige, die

- einen Sprachkurs zur Studienvorbereitung oder ein Studienkolleg besuchen möchten.
- ein Praktikum, das von der Hochschule empfohlen wird bzw. für das Studium erforderlich ist, absolvieren möchten.
- ein Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion aufnehmen möchten.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden (siehe Allgemeine Informationen zum Visumsverfahren).

Zur Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) muss ein Nachweis ausreichen-

der Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Bestätigung über die Zulassung zum Studium bzw. einen Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums oder Bestätigung über die Zulassung bei studienvorbereitenden Maßnahmen.
- Nachweise über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (643 € mtl.) entsprechen.
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Anmeldung ist eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und der Reisepass mitzubringen.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenpflichtig.

Der Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums berechtigt zur Ausübung einer arbeitsgenehmigungsfreien Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

Bei Aufenthalt zur Studienvorbereitung darf im ersten Jahr eine Beschäftigung nur innerhalb der Ferienzeiten ausgeübt werden.